



Deutsche Gesellschaft für
Orthopädie und Unfallchirurgie



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR ORTHOPÄDIE UND
ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE



DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
UNFALLCHIRURGIE

Einladung zur 3. gemeinsamen Mitgliederversammlung von DGOU, DGOOC und DGU 2021

(Großer Saal, DKOU-Gelände, Messe Süd, 14055 Berlin)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, liebe Mitglieder!

Wir freuen uns, Sie hiermit sehr herzlich zur dritten gemeinsamen Mitgliederversammlung von DGOU, DGOOC und DGU einzuladen und hoffen auf Ihre rege Beteiligung.

Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nach den derzeitigen Infektionsschutzbestimmungen des Landes Berlin für vollständig geimpfte, getestete sowie nach einer COVID-19-Erkrankung genesene Personen zwingend mit einer Registrierung unter www.dkou.org/registrierung verbunden ist, da die dann geltenden Regularien noch nicht mit Bestimmtheit abzusehen sind. Haben Sie bei der Registrierung Ihre Mitgliedschaft und „Tageskarte Berlin für Mittwoch“ ausgewählt, so können Sie sich zur Mitgliederversammlung anmelden.

Termin: Mittwoch, 27. Oktober 2021, 13:15 bis 15:15 Uhr

Ort: Großer Saal, DKOU-Gelände, Messe Süd, Berlin

Wir weisen darauf hin, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung können bis spätestens 6. Oktober 2021 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden; die Anträge werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

AGENDA

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlungen

Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist so gestaltet, dass die notwendigen Informationen für die Mitglieder erfolgen können, aber Redundanzen vermieden werden. Aus diesem Grunde sind keine separaten Mitgliederversammlungsblöcke vorgesehen, sondern nur die Spezifika der jeweiligen Fachgesellschaften berücksichtigt.

Prof. Dr. D. Pennig
Prof. Dr. B. Kladny
Prof. Dr. D. C. Wirtz
Prof. Dr. M. Raschke

- 1.1 Der Geschäftsführende Vorstand der DGOOC hat laut § 13 Abs. 1 der Satzung beschlossen, die Mitglieder der DGU und der DGOU als Gäste zur Mitgliederversammlung der DGOOC zuzulassen.
- 1.2 Der Vorstand der DGU hat laut § 8 Abs. 1 der Satzung beschlossen, die Mitglieder der DGOOC und der DGOU als Gäste zur Mitgliederversammlung der DGU zuzulassen.
- 1.3 Feststellen der satzungsgemäßen Einladungen der Mitgliederversammlungen und Beschlussfähigkeit
- 1.4 Genehmigung der Tagesordnung
- 1.5 Vorstellung RA Norbert Müller
- 1.6 Bemerkungen zum allgemeinen Ablauf und zum Wahlablauf

2. Bericht des Präsidenten zur DGOU

Spezifika DGOOC
Spezifika DGU

Prof. Dr. D. C. Wirtz
Prof. Dr. D. C. Wirtz
Prof. Dr. M. Raschke

3. Bericht der Generalsekretäre zur DGOU

Spezifika DGU
Spezifika DGOOC

Prof. Dr. D. Pennig, Dr. B. Kladny
Prof. Dr. D. Pennig
Prof. Dr. B. Kladny

4. Bericht des Schatzmeisters zur DGOU

Spezifika DGOOC
Spezifika DGU

Prof. Dr. K.-D. Heller
Prof. Dr. K.-D. Heller
Prof. Dr. J. Windolf

5. Bericht der Kassenprüfer über Prüfung des Rechnungsjahres 2020 DGOU

Bericht der Kassenprüfer über Prüfung des Rechnungsjahres 2020 DGOOC

Bericht der Kassenprüfer über Prüfung des Rechnungsjahres 2020 DGU

Dr. F. Klufmüller
PD Dr. T. Pfitzner
PD Dr. H. Hommel
PD Dr. T. Pfitzner
Prof. Dr. G. Matthes
Prof. Dr. U. Stöckle

6. Entlastung des DGOU-Vorstandes

Entlastung des DGOOC-Vorstandes
Entlastung des DGU-Vorstandes

7. Wahlen DGOOC

7.1 Wahl des Schatzmeisters der DGOOC 2022–2024

Die Amtszeit von Prof. Dr. Karl-Dieter Heller läuft am 31. Dezember 2021 aus. Der Vorstand schlägt Prof. Dr. Karl-Dieter Heller zur Wiederwahl vor. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

7.2 Wahl des gewählten Beirats der DGOOC 2022–2024

Die Amtszeiten von Prof. Dr. Christoph Lohmann, Prof. Dr. Stefan Nehrer und Prof. Dr. Andreas Niemeier laufen turnusgemäß zum 31. Dezember 2021 aus. Nach zwei Amtszeiten ist eine Wiederwahl von Prof. Lohmann und Prof. Nehrer nicht möglich. Prof. Niemeier kann wiedergewählt werden.

Prof. Dr. Philipp Drees (Mainz), PD Dr. Maya Niethard (Berlin), PD Dr. Anne Postler (Dresden), Prof. Dr. Andreas Roth (Leipzig) werden zur Wahl sowie Prof. Dr. Andreas Niemeier (Hamburg) zur Wiederwahl vorgeschlagen. Alle stehen für eine Kandidatur zur Verfügung.

7.3 Wahl der DGOOC-Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2021

Der Vorstand schlägt Herrn PD Dr. Tilman Pfitzner (Berlin) und Herrn PD Dr. Hagen Hommel (Wriezen) zur Wiederwahl vor, die beide für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stehen.

7.4 Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen der DGOOC

Wortlaut der Änderungsvorschläge im Anhang. Die komplette Satzung der DGOOC mit allen vorgesehenen Satzungsänderungen finden Sie zur Übersicht unter www.dgoc.de/wir-ueber-uns/satzung.

- 7.5 **Abstimmung über die Neugestaltung der Mitgliedsbeiträge der DGOOC**
Diese Fassung der neuen Beitragsordnung wird auch den DGU- und den DGOU-Mitgliedern zur Genehmigung vorgeschlagen.

8. Wahlen DGU

Prof. Dr. D. Pennig

- 8.1 **Wahl des 3. Vizepräsidenten 2022 (Präsident 2024)**
Der Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Andreas Seekamp (Kiel) vor.
- 8.2 **Wahlen zum Nichtständigen Beirat (NSB) der DGU 2022–2024**
Ende 2021 scheidet drei Mitglieder des NSB der DGU aus. Gemäß Satzung der DGU müssen der Mitgliederversammlung die doppelte Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten der zu besetzenden Plätze zur Auswahl vorgelegt werden. Auf Vorschlag des Präsidiums der DGU aus dessen Sitzung am 10.–11. 06. 2021 ergingen folgende Nominierungen (Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten siehe Anhang).
- 8.3 **Wahl der DGU-Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2021**
Der Vorstand schlägt Herrn PD Dr. Thomas Fuchs (Berlin) und Herrn PD Dr. Philipp Schwabe (Berlin) vor.
- 8.4 **Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen der DGU**
Wortlaut der Änderungsvorschläge im Anhang. Die komplette Satzung der DGU mit allen vorgesehenen Satzungsänderungen finden Sie zur Übersicht unter www.dgu-online.de/ueber-uns/ueber-uns/satzung-und-geschaeftsordnung.
- 8.5 **Abstimmung über die Neugestaltung der Mitgliedsbeiträge der DGU**
Diese Fassung der neuen Beitragsordnung wird auch den DGOOC- und den DGOU-Mitgliedern zur Genehmigung vorgeschlagen.

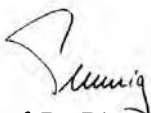
9. Wahlen und Abstimmungen DGOU

- 9.1 **Wahl des DGOU-Präsidenten 2022**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Benedikt Friemert (Ulm) vor.
- 9.2 **Wahl des Stellvertretenden Präsidenten 2022**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Andreas Halder (Sommerfeld) vor.
- 9.3 **Wahl des Generalsekretärs 2022–2023**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Bernd Kladny (Herzogenaurach) vor.
- 9.4 **Wahl des Stellvertretenden Generalsekretärs 2022–2023**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Dietmar Pennig (Köln) vor.
- 9.5 **Wahl des Schatzmeisters 2022–2023**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Joachim Windolf (Düsseldorf) vor.
- 9.6 **Wahl des Stellvertretenden Schatzmeisters 2022–2023**
Der DGOU-Vorstand schlägt Herrn Prof. Dr. Karl Dieter Heller (Braunschweig) vor.
- 9.7 **Wahl der DGOU-Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2021**
Der Vorstand schlägt Herrn Dr. Frank Klufmöller (Berlin) und Herrn PD Dr. Tilmann Pfitzner (Berlin) vor, die beide für das Amt zur Verfügung stehen.
- 9.8 **Wahlen zum Nichtständigen Beirat (NSB) der DGOU 2022–2024**
Pandemiebedingt wurde die Dauer der Amtszeiten sämtlicher Mitglieder des Nichtständigen Beirats 2020 um ein Jahr verlängert, um die Kontinuität der Arbeit des NSB zu wahren. Ende 2021 scheidet demnach zwei Mitglieder aus: Prof. Dr. Wolfgang Lehmann und PD Dr. Sascha Gravius. Von den zwei neu zu wählenden NSB-Mitgliedern muss satzungsgemäß je eines in selbstständiger und eines in nichtselbstständiger Position tätig sein (Liste der Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten siehe Anhang).
- 9.9 **Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen der DGOU**
Wortlaut der Änderungsvorschläge im Anhang. Die komplette Satzung der DGOU mit allen vorgesehenen Satzungsänderungen finden Sie zur Übersicht unter <https://dgou.de/satzung>.

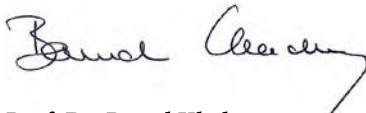
- | | | |
|------|--|--|
| 9.10 | Abstimmung über die Neugestaltung der Mitgliedsbeiträge der DGOU
Diese Fassung der neuen Beitragsordnung wird auch den DGOOC- und den DGU-Mitgliedern zur Genehmigung vorgeschlagen. | Prof. Dr. D. C. Wirtz
Prof. Dr. D. C. Wirtz
Prof. Dr. M. Raschke |
| 10. | Verschiedenes DGOU, DGOOC, DGU | Prof. Dr. M. Raschke
Prof. Dr. D. C. Wirtz |
| 11. | Ende der Mitgliederversammlung DGOU
Ende der Mitgliederversammlung DGOOC
Ende der Mitgliederversammlung DGU | |
| 12. | Verabschiedung | |

Mit besten Grüßen
Ihre

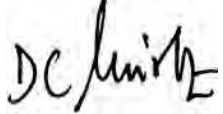



Prof. Dr. Dietmar Pennig
Generalsekretär DGOU
Generalsekretär DGU

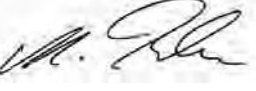



Prof. Dr. Bernd Kladny
Stellv. Generalsekretär DGOU
Generalsekretär DGOOC




Prof. Dr. Dieter C. Wirtz
Präsident DGOU
Präsident DGOOC




Prof. Dr. Michael Raschke
Stellv. Präsident DGOU
Präsident DGU

Anhang zu Top 7.4 „Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen der DGOOC“

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung **insbesondere mit Schwerpunkt** auf dem Gebiet der Orthopädie und orthopädischen Chirurgie. (...)
- (2) Aufgaben des Vereins sind: (...)
 - g. die Förderung des orthopädischen und unfallchirurgischen Nachwuchses (z. B. durch Vergabe von Stipendien)**
 - h. die Information seiner Mitglieder**
- (3) Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich: (...)
 - e. die Förderung von Forschungsprojekten durch die Gewährung von Zuwendungen i. S. d. § 58 Nr. 2–4 1–5 (...)
- g (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) **Der Verein kann seine Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.**

- (6) **Er Der Verein** kann sich an Unternehmen beteiligen oder diese gründen, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung oder die Gründung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein – auch Gesellschaft genannt – besteht aus:
 - d. **korporativen Mitgliedern außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern**
 - e. **fördernden Mitgliedern**
 - f. **Sektionen** (...)
- (4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können verdiente Persönlichkeiten, insbesondere ausländische Gelehrte, ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, **sofern sie nicht bereits dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.**
- (5) **Korporative Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften und andere Institutionen werden, die an einer aktiven Zusammenarbeit mit der Gesellschaft interessiert sind. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Vereins können Personen, insbesondere Studierende der Medizin, oder Per-**

sonenvereinigungen und Körperschaften werden, die in anderer Funktion in Bezug zum Fach Orthopädie und Unfallchirurgie tätig sind oder für dieses wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

- (6) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die die Gesellschaft in irgendeiner Weise unterstützen und fördern wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (7)(6) Mit dem Erwerb seiner Mitgliedschaft (...)
- (8) Sektionen sind die in § 17 dieser Satzung dargestellten Vereinigungen:

§ 5 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Anträge für die Aufnahme als ordentliches Mitglied können von Ärzten jederzeit auf einem Formblatt **unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen, die den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen haben**, gestellt werden. **Mit Ausgabe der schriftlichen Mitgliedsbestätigung beginnt die Mitgliedschaft**, das bei der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Es ist ausgefüllt mit den Bürgschaftserklärungen zweier ordentlicher Mitglieder an die Geschäftsstelle einzureichen. **Die Namen der Mitglieder werden im Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der aufgenommenen Mitglieder ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.**
- (2) Die Namen der Antragsteller werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Falls bis 4 Wochen nach der Veröffentlichung keine Einsprüche erfolgen, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme. (...)
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhören des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über einen Ausschluss des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung verfügen. Dem Betroffenen ist nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. **Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung beschließt der Gesamtvorstand endgültig.**

- (7) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Approbation eines Mitgliedes durch rechtskräftiges Urteil berechtigt den Geschäftsführenden Vorstand, das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft ohne vorheriges Anhören des Betroffenen sofort zu verfügen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 5 Ziffer 6 dieser Satzung: **Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.**

§ 6 – Beitragszahlung

- (3) Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist auf schriftlichen Antrag an den Schatzmeister bei gegebener Begründung möglich. Näheres regelt eine Beitragsordnung **von der Zahlung des ganzen oder anteiligen Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.** (...)
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Der Wiedereintritt kann jedoch erneut bei der Geschäftsstelle beantragt werden, wenn die rückständigen Beiträge entrichtet sind. Das Verfahren richtet sich nach § 5. **Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.**

§ 14 – Wahlen

Alle Wahlen zu den Organen des Vereins sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Wahl des dritten Vizepräsidenten erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes. (...)
- (4) **Bei Wahlen zum gewählten Beirat und zum Kassenprüfer ist die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.**
- (5) **Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Wahl zum gewählten Beirat zu unterbreiten. Wahlvorschläge mit schriftlichem Einverständnis des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.** (...)
- (4) (6) Die Gewählten treten ihr Amt mit dem Beginn (...)

Anhang zu Top 8.2 „Wahlen zum Nichtständigen Beirat der DGU 2022–2024“

Für die drei Positionen des Nichtständigen Beirats der DGU werden nachfolgende Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Achatz**, Dr. Gerhard, Stellv. Klinikdirektor und Geschäftsführender Oberarzt, Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie, Rekonstruktive und Septische Chirurgie, Sporttraumatologie, Bundeswehrkrankenhaus Ulm
- **Herath**, Dr. Steven, Leitender Oberarzt, Stellv. Klinikdirektor und Sektionsleiter Becken-/Acetabulumchirurgie, BG-Klinik Tübingen

- **Kobbe**, Prof. Dr. Philipp, Stellv. Klinikdirektor, Leiter Sektion Beckenchirurgie und der Abteilung Wirbelsäulenchirurgie, Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Uniklinik der RWTH Aachen
- **Osterhoff**, PD (Univ. Zürich) Dr. Georg, FEBS, Klinik und Poliklinik für Orthopädie, Unfallchirurgie und Plastische Chirurgie, Universitätsklinikum Leipzig
- **Stange**, Univ.-Prof. Dr. Richard, Leiter der Abteilung für Regenerative Muskuloskeletale Medizin, Inst. für Muskuloskeletale Medizin (IMM), Universitätsklinikum Münster und Chefarzt Chirurgische Klinik, Zentrum für Alterstraumatologie & Alterschirurgie, Evangelisches Krankenhaus Johannisstift gGmbH, Münster
- **Zeckey**, Prof. Dr. Christian, MHBA, Geschäftsführender Oberarzt, Sektionsleiter Frakturendoprothetik und Wiederherstellungschirurgie – Campus Großhadern & Innenstadt LMU München

Anhang zu Top 8.4 „Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen der DGU“

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen, internationalen, assoziierten, Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. (...)
- (4) Internationale Mitglieder können Ärzte werden, die bereits einer ausländischen wissenschaftlichen Vereinigung für Unfallchirurgie oder Traumatologie oder einer anderen Gesellschaft, deren Aufgaben und Ziele mit denen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie übereinstimmen, als ordentliche Mitglieder angehören.
- (5) Assoziierte Mitglieder können Ärzte werden, die lediglich die Mitgliedschaft in einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie erwerben wollen und bereits einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Vereinigung, deren Aufgaben und Ziele mit denen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie grundsätzlich übereinstimmen, als ordentliche Mitglieder angehören. (...)
- (8) Außerordentliche Mitglieder, internationale Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit folgenden Einschränkungen: Außerordentliche Mitglieder sind nur nicht zu den Organen der Gesellschaft (§ 7) wählbar, soweit sie natürliche Personen sind. Korrespondierende Mitglieder, internationale Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft (§ 7) wählbar. Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wählbar, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliche Mitglieder waren.

§ 4 – Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches oder assoziiertes Mitglied bedarf es der Einreichung eines Antrages auf Formblatt bei der Geschäftsstelle unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als

Bürgen, die den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen haben. Bei Anmeldung Nichtdeutscher soll einer der Bürgen ein Landsmann des Antragstellers sein. Mit Ausgabe der schriftlichen Mitgliedsbestätigung beginnt die Mitgliedschaft.

- (2) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, internationales oder assoziiertes Mitglied entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie besteht aus dem Generalsekretär, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Wahlrecht und Wählbarkeit nach Maßgabe der Satzung setzen die endgültige Aufnahme nach Absatz 3 voraus: Die Namen der Mitglieder werden im Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der aufgenommenen Mitglieder ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
- (3) Die vorläufigen Aufnahmen werden in ‚Mitteilungen und Nachrichten‘ der Gesellschaft und in der Rubrik ‚Mitteilungen und Nachrichten‘ der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der vorläufig aufgenommenen Mitglieder Einspruchsrecht. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine Einsprüche vor, gilt die Aufnahme als endgültig. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates endgültig.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten sechs Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär der Geschäftsstelle gegenüber zu erklären ist; die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder endet mit der Beendigung deren Mitgliedschaft in den nach § 3 Absatz 5 bezogenen anderen wissenschaftlichen Gesellschaften;
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste; der Geschäftsführende Vorstand kann die Streichung beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist, Wiederaufnahme in die Gesellschaft ist nur nach Zahlung der Rückstände aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig; durch Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - c. durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) oder bei einem Arzt durch Entziehung der Approbation;
 - d. durch Ausschließung; sie darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Anse-

hen der Gesellschaft gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat; die Ausschließung wird auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen; vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen nach vorangegangener schriftlicher Stellungnahme an das Präsidium Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben; das Präsidium kann nach Anhören des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss anordnen; der Anordnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Präsidiumsmitglieder; **durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands nach Anhörung des Ehrenrates, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Präsidium zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über die Berufung beschließt das Präsidium endgültig.**

e. d. durch den Tod

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge ~~oder auf andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.~~

§ 6 – Beitrag

- (2) Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes internationale Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. **Die Beitragszahlung ist in der ersten Jahreshälfte eines jeden Kalenderjahres fällig.** Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag bei der vorläufigen Aufnahme zu entrichten. Ehrenmitglieder und Korrespondierende und assoziierte Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände können Mitglieder auf Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden: **Eine Befreiung von der Zahlung des ganzen oder anteiligen Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.**

§ 7 – Organe der Gesellschaft, Form der Beschlussfassung, Niederschrift

- (3) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt einfache Mehrheit. **Bei Wahlen zum Nichtständigen Beirat und zum Kassenprüfer ist die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.** Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; (...)

Anhang zu Top 9.8 „Wahlen zum Nichtständigen Beirat der DGOU 2022 – 2024“

Die Mitgliederversammlung wird gebeten, Dr. Martin Arbo-gast, Chefarzt der Abteilung für Rheumaorthopädie und Hand-chirurgie, Klinik Oberammergau für die Position des Nicht-ständigen Beiratsmitglieds in selbstständiger Position zu wäh-len. Für die Position des Nichtständigen Beiratsmitgliedes in unselbstständiger Position werden folgende Kandidatinnen be-ziehungsweise Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen:

- Lehner, Prof. Dr. Burkhard, Leiter Sektion Orthopädische Onkologie und Septische Chirurgie, Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Universitätsklinikum Heidelberg
- Orth, Prof. Dr. Patrick, Geschäftsführender Oberarzt, Kli-nik für Orthopädie – Zentrum für Experimentelle Ortho-pädie, Universitätsklinikum des Saarlandes und Medizini-sche Fakultät der Universität des Saarlandes
- Stärke, apl. Prof. Dr. Christian, Stellv. Klinikdirektor, Be-reich Kniechirurgie und Sportorthopädie, Orthopädische Universitätsklinik, Universitätsklinikum Magdeburg

Anhang zu Top 9.9 „Abstimmung über die vorgeschla-genen Satzungsänderungen der DGOU“

§ 2 – Zielsetzung

- (2) Die Ziele des Vereins werden des Weiteren verwirklicht durch:
- a. den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammen-arbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften glei-cher oder anderer medizinischer Disziplinen, (...)
 - h. die Förderung des orthopädischen und unfallchirurgischen Nachwuchses (z. B. durch die Vergabe von Stipendien).**

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnah-me in den Verein ist **mit dem entsprechenden Antragsfor-mular** an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Unter-stützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. **Mit Ausgabe der schriftlichen Mitgliedsbestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Die Namen der Mitglieder werden im Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der aufgenommenen Mit-glieder ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs ent-scheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig.** Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben. (...)
- (6) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können um das Fach Orthopädie und Unfallchirurgie besonders verdiente Persön-lichkeiten, insbesondere ausländische Ärzte und Wissen-schaftler, die geehrt werden sollen, ernannt werden. (...) Sie haben Stimm- und Wahlrecht. **entsprechend ihrem Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins.**

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist zu dem Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten sechs Wochen** zulässig. (...)

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, (...) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung **an die Mitgliederversammlung** zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung beschließt **die nächstfolgende Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand** endgültig.
- (5) Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, welches gleichzeitig Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e. V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. ist, im Verein, so endet gleichzeitig auch dessen Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e. V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. **Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.**

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. **Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März Die Beitragszahlung ist in der ersten Jahreshälfte** eines jeden Kalenderjahres fällig. **Eine Befreiung von der Zahlung des ganzen oder anteiligen Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.**

§ 8 – Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten, (...)
 - dem Schatzmeister **und dem stellvertretenden Schatzmeister**, (...)
- (9) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, nach Erforderlichkeit **mit einer Frist von mindestens zwei Wochen** einberufen und geleitet. (...)

§ 9 – Der Gesamtvorstand

- (3) Der Nichtständige Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. (...) Weitere Kandidaten können von den Mitgliedern **schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Generalsekretär oder den stellvertretenden Generalsekretär benannt** in der Mitgliederversammlung benannt werden. (...)
- (6) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Gesamtvorstands statt. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Präsidenten des Vereins mit einer Frist von mindestens **vier zwei** Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. (...)

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (5) (...) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Bei Wahlen zum Nichtständigen Beirat und zum Kassenprüfer ist die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.** (...)

Anhang bezüglich den „Abstimmungen über die neue Beitragsordnung“ zu Top 7.5 der DGOOC, Top 8.5 der DGU und Top 9.10 der DGOU

	bisher	zukünftig
Regulärer Beitrag Ärzte in selbstständiger/leitender Funktion (Chefärzte, Oberärzte, Niedergelassene Ärzte, Selbstständige) sowie Mitglieder ohne Ermäßigungsbescheinigung	160 €	200 €
Fachärzte ohne leitende Funktion (in Zusatzweiterbildung), Funktionsoberärzte => mit jährlicher Ermäßigungsbescheinigung bis 31. März sowie Angestellte in nichtärztlicher Tätigkeit in leitender Funktion	80 €	100 €
Assistenzärzte in Weiterbildung, Angestellte in nichtärztlicher Tätigkeit ohne leitende Funktion => mit jährlicher Ermäßigungsbescheinigung bis 31. März sowie Pensionäre	40 €	50 €